

Satzung des Modellflugklubs Pattensen e.V.

vom 03.06.2022

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Klubfarben

Der am 10.10.1971 gegründete Modellflug-Klub führt den Namen

„Modellflugklub Pattensen e.V.“

und hat seinen Sitz in Pattensen. Der Klub ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nummer VR 130186 eingetragen.

Die Farben des Klubs sind Orange/Weiß.

§ 2 Zweck des Klubs

1. Zielsetzung

- a) Der Klub betreibt ausschließlich Modellflug und Flugmodellbau. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- b) Der Klub bezweckt die sportliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege des Flugmodellsports. Zu diesem Zweck stellt der Klub seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere den Modellflugplatz mit seinen Anlagen zur Verfügung.
Alle Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Klubzwecke notwendig sind. Der Klubzweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
Ein besonderes Augenmerk widmet der Klub der Jugendarbeit. Ziel ist es Jugendliche frühzeitig an den Flugmodellsport heranzuführen und damit zur Entwicklung ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten beizutragen.
- c) Der Klub ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

2. Zur Erreichung der in Abs. 1 festgesetzten Ziele wird ausdrücklich bestimmt:

- a) Die Klubämter sind Ehrenämter. Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz werden in einer gesonderten Ordnung geregelt.
- b) Der Klub darf keinen Gewinn anstreben, jedoch für die Erneuerung der Anlagen Rückstellungen bilden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Klubs. Sie haben keinen Anteil am Klubvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Klub, noch bei der Auflösung des Klubs irgendwelche Ansprüche auf das Klubvermögen.
- c) Es dürfen keine unverhältnismäßig hohen Verpflichtungen eingegangen werden sowie keine Ausgaben getätigt werden, die dem Zwecke des Klubs fremd sind.

3. Die mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen werden durch diese Satzung und durch Beschlüsse der Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen geregelt. Zur Förderung der planvollen Gestaltung der Klubarbeit kann der Vorstand für Arbeits- und Aufgabenbereiche in Ergänzung dieser Satzung Richtlinien bzw. Ordnungen beschließen. Sie sind ebenfalls für alle Mitglieder und Organe des Klubs bindend.

§ 3 Flugbetrieb und Versicherungsschutz

1. Der Klub betreibt – unter Beachtung der Auflagen der Genehmigungsbehörde - einen Modellflugplatz. Die Nutzung des Flugplatzes und der Flugbetrieb sind so zu gestalten, dass Gefahren für Personen oder Sachen vermieden werden. Die Anlagen auf dem Modellflugplatz sind pfleglich zu behandeln. Das Nähere regelt eine Sicherheits- und Platzordnung, die von jedem Nutzer des Platzes einzuhalten ist.
2. Der Klub schließt für sich und seine Funktionsträger eine Haftpflichtversicherung gegen Ansprüche wegen fehlerhafter Ausübung der Klubitätigkeit ab. Für Mitglieder schließt der Klub eine Halterhaftpflichtversicherung gegen Ansprüche aus dem Betrieb von Flugmodellen auf dem Fluggelände des Klubs ab. Versicherer für die Versicherungen ist der Deutschen Modellfliegerverband e.V. (DMFV e.V.).
Mitglieder, die ihre Flugmodelle auch außerhalb des Klubrahmens zum Einsatz bringen, können auf eigene Kosten Zusatzversicherungen mit unterschiedlichen Haftungshöhen abschließen.
Für die genannten Versicherungen gelten die Versicherungsbedingungen des DMFV e.V. Passive Mitglieder werden als Fördermitglieder angemeldet.

§ 4 Finanzierung und Vermögen

1. Der Klub finanziert sich aus Beiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen und Spenden. Der Klub erhebt zur Erreichung des Klubzieles Beiträge und von eingetretenen Mitgliedern im Eintrittsjahr für deren Beteiligung an den bisherigen Investitionen eine einmalige Aufnahmegebühr. Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr wird von der Jahreshauptversammlung (§ 11) festgesetzt. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.
Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Klubs können Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlage wird von der Jahreshauptversammlung beschlossen und darf das Dreifache des Jahresbeitrages nicht übersteigen. Spenden sind von Klubmitgliedern oder Dritten dem Klub gewährte Zuwendungen ohne direkte Zweckbestimmung.
2. Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben Überschüsse, so werden sie nur zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Die Ansammlung des Zweckvermögens ist erforderlich, um für die Zwecke des Klubs notwendige Sportanlagen und Geräte zu schaffen bzw. die vorhandenen Sportanlagen zu verbessern. Es darf nur für diese Zwecke verwendet werden.
3. Das Geschäftsjahr des Klubs ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Klub kann Mitglied in einschlägigen Fachverbänden werden und regelt aber im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 6 Rechtsgrundlage

Diese Satzung regelt die Mitgliedschaft im Klub und die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie der Organe des Klubs.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Der Klub besteht aus ordentlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und der Klubjugend.
2. Mitglied des Klubs kann jede natürliche Person werden. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bilden die Klubjugend.
3. Passive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die nicht aktiv am Flugbetrieb teilnehmen. Passive Mitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Leistung von Arbeitsstunden und Ausgleichsbeiträgen befreit.

§ 8 Erwerb, Wechsel und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den MFK Pattensen e.V. einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben.
2. Die Art der Mitgliedschaft gemäß §7 Satz 1-3 kann aufgrund einer schriftlichen Mitteilung an die Geschäftsstelle (bis 31.08. eingehend) zum 31.12. eines Jahres gewechselt werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) aufgrund einer schriftlichen Kündigung an die Geschäftsstelle. Die Kündigung muss zum 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten erfolgen (bis 31.08. eingehend bei der Geschäftsstelle)
 - b) durch Tod des Mitgliedes.
4. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Klub unberührt.

§ 9 Ausschluss aus dem Klub

1. Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates beendet werden.
2. Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:
 - a) wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Klubmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden
 - b) wenn das Mitglied seinen, dem Klub gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitrags- und ggf. zur Umlagenzahlung oder zur Leistung von Arbeitsstunden bzw. von Ausgleichszahlungen, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt
 - c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte und Anstand sowie Sportkameradschaft grob verstößt.
3. Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:
 - a) durch schriftliche oder mündliche Beiträge, Anträge und die Ausübung des Stimmrechts (§ 20 Abs. 3) an den Beratungen und Beschlussfassungen der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen teilzunehmen
 - b) die Einrichtungen des Klubs nach Maßgabe der hierfür betroffenen Bestimmungen zu benutzen
 - c) an allen Veranstaltungen des Klubs teilzunehmen
 - d) Versicherungsschutz für die Ausübung des Modellsports auf den Anlagen des Klubs zu verlangen (§ 3 Abs.2)
 - e) bei Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Klub und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, den im Klub bestehenden Ehrenrat in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) die Satzungen des Klubs sowie die von den Organen des Klubs gefassten Beschlüsse und Regelungen zu befolgen,
 - b) nicht gegen die Interessen des Klubs zu handeln,

- c) entsprechend § 4 Nr. 1 bei Eintritt in den Verein eine Aufnahmegebühr, Jahresbeiträge und ggf. Umlagen zu leisten. Zusätzlich sind von den ordentlichen Mitgliedern und der Klubjugend ab der Vollendung des 16. bis zum 75. Lebensjahres Arbeitsstunden zu leisten. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ein Ausgleichsbeitrag zu zahlen. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden sowie die Höhe des Ausgleichsbeitrages legt die Jahreshauptversammlung fest.
- d) Die Sicherheits- und Platzordnung ist zu befolgen.

§ 11 Organe des Klubs

Organe des Klubs sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) der erweiterte Vorstand
- e) der Ehrenrat

§ 12 Jahreshauptversammlung

1. Die Vereinsmitglieder versammeln sich einmal im Jahr zur Jahreshauptversammlung. Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Klubangelegenheiten zu. Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) Wahl des Ehrenrates,
 - c) Wahl der Kassenprüfer,
 - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr, der Ausgleichsbeiträge und ggf. der im Geschäftsjahr zu erhebenden Umlage sowie der Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden,
 - e) Entlastung der Organe bezüglich der Geschäftsführung und der Jahresrechnung,
 - f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel,
 - g) Änderung der Satzung,
 - h) Auflösung des Klubs.
2. Zur Beschlussfassung über die in § 13 Abs. 1 genannten Tagesordnungspunkte ist die Jahreshauptversammlung im ersten Viertel des neuen Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 4 Wochen.
3. Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung führt der/die erste Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den § 20 Abs. 3 der Satzung.

4. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es unter Bezeichnung des Beratungspunktes beantragen.

§ 13 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung der ordentlichen Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen
 - a) Feststellen der Stimmberechtigten
 - b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung
 - d) Neuwahlen
 - e) Anträge zu Klubangelegenheiten
 - f) Verschiedenes
2. Anträge zu den in Abs. 1 genannten Punkten sind bis 6 Wochen vor dem im Vorjahr festgesetzten Termin der Jahreshauptversammlung beim Klubvorstand schriftlich einzureichen.

§ 14 Mitgliederversammlung

Der Klub führt im Verlauf des Jahres weitere Mitgliederversammlungen durch. Sie dienen der Unterrichtung der Mitglieder über aktuelle Entwicklungen, Besprechung allgemein interessierender einschlägiger Themen und der Förderung der Klubgemeinschaft. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von einer Woche durch den Vorstand in Textform unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung. Die Einberufung durch eine Email ist zulässig. Der/die 1. Vorsitzende führt in der Versammlung den Vorsitz. Beschlüsse können zu Tagesordnungspunkten, die nicht der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind (§ 12 Abs. 1), gefasst werden.

§ 15 Klubvorstand

1. Der **Vorstand im Sinne des § 26 BGB** setzt sich zusammen aus:
 - a) Erste/r Vorsitzende/r
 - b) Zweite/r Vorsitzende/r
 - c) Schatzmeister/in
 - d) Schriftführer/inZwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Diese Ämter können nicht in Personalunion ausgeübt werden.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gem. Abs. 1 und gewählten Vertretern in den nachstehenden weiteren Funktionen:
 - e) Sicherheitsbeauftragte/r,
 - f) Klubjugendleiter/in und

g) Hauptgerätewart/in.

Die Ämter nach Abs. 2 können mit einem Amt nach Abs. 1 in Personalunion ausgeübt werden.

3. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf des Geschäftsjahres bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes im Amt.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Klubs nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Organen des Klubs, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder zu besetzen. Soweit es die zweckvolle Durchführung von besonderen Klubaufgaben erfordert, kann der Vorstand einzelne Mitglieder oder Ausschüsse zur Erledigung dieser Aufgaben einsetzen.
2. Der Vorstand erlässt eine Sicherheits- und Platzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ordnung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Der/die erste Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und der übrigen Kluborgane, nicht jedoch über den Ehrenrat.
4. Der/die zweite Vorsitzende vertritt den/die ersten Vorsitzenden im Verhinderungsfall, oder wenn er/sie dazu durch den/die Vorsitzenden beauftragt wird. § 15 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
5. Der/die Schatzmeister/in führt alleinverantwortlich die Kassengeschäfte des Klubs, hat bei einer Kassenrevision alle Einnahmen und Ausgaben durch Belege nachzuweisen und nach Ablauf des Geschäftsjahres Rechnung zu legen.
Der/die Schatzmeister/in erstellt mit dem Vorstand den Haushaltsvorschlag.
6. Der/die Schriftführer/in führt das Protokoll über die Jahreshaupt- und die Mitgliederversammlung. Gemeinsam mit dem Versammlungsleiter unterzeichnet er/sie das Protokoll. Er/Sie führt den Schriftwechsel mit dem Amtsgericht – Vereinsregister – Hannover.
7. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes verwirklichen im Rahmen ihres Arbeitsgebietes die von der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, soweit ein Handeln des Gesamtvorstandes nicht erforderlich ist

§ 17 Klubfachausschüsse

Die Klubfachausschüsse werden jeweils nach Bedarf gebildet. Die personellen Zusammensetzungen der Ausschüsse werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Fachausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch den Weisungen des Vorstandes.

§ 18 Ehrenrat, Zusammensetzung und Aufgaben

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann, 2 Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im geschäftsführenden Vorstand bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Klubs, soweit der Vorfall mit der Klubangehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9 der Satzung.
3. Er tritt auf Antrag eines jeden Klubmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung. Dem/der oder den Betroffenen ist zuvor Zeit und Gelegenheit zu gegeben, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
4. Er darf folgende Strafen verhängen:
 - a) Verweis,
 - b) Aberkennung der Fähigkeit, ein Klubehrenamt zu bekleiden, mit ggf. sofortiger Suspendierung von einer ausgeübten Funktion,
 - c) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 12 Monaten,
 - d) ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Platzanlage,
 - e) Ausschluss aus dem Klub.
5. Jede, den/die Betreffenden belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
6. Gegen die Entscheidung ist auf Antrag des betroffenen Mitgliedes eine Nachprüfung durch das zuständige Sportgericht zulässig.

§ 19 Kassenprüfer/innen

Die von der Jahreshauptversammlung auf ein Jahr zu wählenden zwei oder mehrere Kassenprüfer/innen haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle Finanzen und des Vermögens des Klubs. Daneben haben sie die Pflicht, in jährlichen Abständen die Kasse mit allen ihren Unterlagen

zu prüfen und dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

§ 20 Verfahren der Beschlussfassung

1. Die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlung sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die ordnungsgemäße Einberufung ist in den §§ 12 und 14 dieser Satzung verankert.
2. Die Einberufung zu einer Sitzung des Ehrenrates ist ordnungsgemäß, wenn sie mindestens eine Woche vorher in Textform mit Angabe der Besprechungspunkte erfolgt ist. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer gefasst. Jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres hat in der Versammlung eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zugelassen. Sofern nicht geheime oder namentliche Abstimmung oder Wahl beantragt ist, geschehen die Abstimmungen durch Handaufheben.
Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit bei der Jahreshaupt- und der Mitgliederversammlung zu gestatten.
4. Über sämtliche Versammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der erschienenen Teilnehmer, der gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 21 Satzungsänderungen

1. Anträge auf eine Änderung der Satzung sind schriftlich mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung allen Mitgliedern zuzustellen. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Änderungen der Satzung auf Verlangen des Registergerichtes sowie redaktionelle Änderungen können vom Vorstand ohne Genehmigung der Jahreshauptversammlung vorgenommen werden.

§ 22 Auflösung des Klubs und Verwendung des vorhandenen Vermögens

1. Über die Auflösung des MFK Pattensen e.V. entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Liquidatoren sind zwei zu bestimmende Vorstandsmitglieder des MFK Pattensen e.V.

2. Im Falle der Auflösung des Klubs fällt das Klubvermögen an die Stadt Pattensen, welches sie zu gemeinnützigen Zwecken mit sozialer Bestimmung verwenden soll.
Die Auszahlung ist nur dann vorzunehmen, wenn der Bestimmungszweck vom zuständigen Finanzamt als unbedenklich im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Gemeinnützigkeit anerkannt ist.

Pattensen, den 03.06.2022



Christian Klimzeck
Erster Vorsitzender



Lars Philipp Dorow
Zweiter Vorsitzender